



Lastschriften und schnellere Überweisungen europaweit

Viele Verbraucher bekommen derzeit Post von ihrer Bank oder Sparkasse, oder sie werden per Kontoauszug informiert: Seit dem 1. November 2009 haben sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Geldinstitute geändert. Anlass der Veränderungen ist eine EU-Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über Zahlungsdienste (Richtlinie 2007/64/EG), die spätestens bis zum 1. November 2009 in nationales Recht umzusetzen gewesen ist. Sie zielt darauf ab, die Zahlungsbedingungen im europäischen Wirtschaftsraum zu vereinheitlichen. Dies betrifft unter anderem Überweisungen, Lastschriften und die Haftung bei Missbrauch von Bankkarten und Online-Banking.

Für die Verbraucherinnen und Verbraucher ergeben sich durch die Neuerungen Vorteile, besonders im Hinblick auf die Geschwindigkeit von Geldtransfers. Aber auch die Transparenz von Geschäftsprozessen ist erhöht worden.

Die Verbesserungen im Einzelnen:

- **SCHNELLERE ÜBERWEISUNGEN**

Überweisungen im europäischen Binnenmarkt sollen künftig schneller beim Empfänger ankommen. **Elektronische Überweisungen und Kartenzahlungen** innerhalb der EU werden künftig **einheitlich** nicht länger als **drei Geschäftstage** dauern, sofern es sich nicht um Fremdwährungen handelt. Wird in Papierform überwiesen, hat die Bank einen Tag länger Zeit. In Deutschland galt diese Regelung bisher schon, nun wird sie auch für andere Euro-Länder verbindlich.

Ab 2012 darf der Vorgang elektronisch nur noch **einen Geschäftstag** (in Papierform zwei Tage) dauern.

- **ERWEITERTE HINWEISPFLICHTEN**

Banken müssen ihre Kunden über mögliche **Gebühren für eine Auslandsüberweisung** gesondert aufklären.

- **LASTSCHRIFTEN EUROPaweIT**

Lastschriftverfahren werden europaweit vereinheitlicht. Konkret bedeutet das, dass zum Beispiel die Stromkosten für eine Ferienwohnung in Spanien vom deutschen Konto direkt abgebucht werden kann. Ein Konto am Ferienort ist dafür dann nicht mehr nötig.

Genossenschaftsbanken und viele Privatbanken starten die neue SEPA-Lastschrift schon jetzt, andere Institute nutzen eine Übergangsfrist.

Ab Anfang November werden hierfür neue Zahlungsscheine eingeführt, die so genannten SEPA-Lastschriften ("Single Euro Payments Area").

Auf lange Sicht sollen SEPA-Lastschriften das gängige Lastschriftverfahren vollständig ersetzen. Dieses Verfahren schließt Einzugsermächtigungen ohne Vorlage der handschriftlichen oder elektronischen Signatur aus. Benötigt wird stattdessen die Unterschrift auf dem neuen SEPA-Formular. Die GEZ (Gebühreneinzugszentrale) hat bereits damit angefangen, die Haushalte anzuschreiben. Aber auch andere Firmen, die ihren Zahlungsverkehr per Lastschriftverfahren abwickeln, wie zum Beispiel Strom- oder Telefonanbieter, werden in Zukunft mit neuen Einzugsermächtigungen an ihre Kunden herantreten.

- **KREDIT PER KARTE**

Künftig dürfen auch Kreditkarten-Unternehmen ihren Kunden **Kredite mit bis zu zwölf Monaten Laufzeit** gewähren. Wichtig dabei bleibt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher gewissenhaft die Zinssätze prüfen und den Überblick über eingegangene Verbindlichkeiten behalten.

Was sich noch ändert

- **KEIN NAMENSABGLEICH MEHR**

Aufgrund der kürzeren Fristen führen die Banken künftig **Überweisungen in Papierform** allein anhand der angegebenen Kontonummer und Bankleitzahl aus. Der bisherige Abgleich von Kontonummer und Empfängername entfällt. Hier ist besondere Vorsicht geboten, sonst landet das Geld schnell auf einem falschen Konto. Kunden können das Geld nur noch beim falschen Empfänger zurückfordern. Für **Online- und Telefonbanking** ändert sich nichts. Hier galt die neue Regelung bislang ohnehin schon.

**Bernhard Rapkay MdEP
Jutta Haug MdEP**

- **HAFTUNG BEI KARTENVERLUST**

Bei Zahlungen mit der gestohlenen oder verlorenen Bankkarte von Kunden müssen diese künftig bis zu **150 Euro des Schadens als Eigenbeteiligung** selbst tragen. Sparkassen, Genossenschaftsbanken und manche Privatbanken verzichten allerdings auf diese verschuldensunabhängige Selbstbeteiligung der Karteninhaber. Gleich bleibt aber nach wie vor: Wer grob fahrlässig handelt und zum Beispiel seine PIN auf die Karte schreibt, muss weiterhin unbegrenzt für den Schaden haften. Wer seine EC-Karte verliert, sollte schnellstmöglich seine Bank über den Verlust informieren. Lässt die Bank zu, dass mit der Karte weiterhin Geld abgehoben wird, so haftet sie allein für den entstandenen Schaden.

- **HAFTUNG BEI ONLINE-BANKING-MISSBRAUCH**

Der Selbstbehalt gilt auch beim Verlust der Transaktionsnummern (TAN) fürs Online-Banking. Kunden, die grob fahrlässig mit Karte oder TAN-Liste umgehen, haften sogar auch für Schäden über 150 Euro hinaus.